

RS Nr. 2024/2021
VM-I
September 2021

Umsetzung des Honorarabschlusses 2020; Tarifierhebung und Neuerungen in der OÖ Honorarordnung

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,

die weltweite Corona-Pandemie hält uns alle nach wie vor in Schach. Trotz dieser sehr herausfordernden Zeit möchten wir Sie - vorbehaltlich der Zustimmung der beschlussfassenden Gremien - über die Umsetzung des Honorarabschlusses für 2020, der gemeinsam mit dem Kalenderjahr 2019 noch im Herbst 2019 vereinbart wurde, informieren.

Tarifierhebung für 2020

Die Tarife für Leistungen der Ärzte für Allgemeinmedizin werden um durchschnittlich 2,12%, die Tarife für Leistungen der allgemeinen Fachärzte um 2,09% (ausgenommen Labor VI) angehoben. Die Tarife für Leistungen der Fachgruppe Radiologie (inkl. VU-Mammographie) werden um 1,3% angehoben. Beim 2-Jahres-Abschluss 2019 und 2020 wurde vereinbart, dass die Honorarsumme der Laborfachärzte ab 2020 um **5% abgesenkt** wird. Durch die Corona-Pandemie und damit verbundene geringere Inanspruchnahme haben Kammer und Kasse beschlossen, die neuen Mengenrabattstufen erst mit 1.1.2021 einzuführen, die freiwerdenden Mittel wurden aber bereits im Jahr 2020 für eine zusätzliche Tarifierhebung der Allgemeinmediziner und allgemeinen Fachärzte verwendet. Die neuen Tarife und Punktwerte können der Anlage 1 entnommen werden.

Vereinbart ist noch eine zusätzliche Einmalzahlung, über deren Höhe allerdings noch verhandelt wird.

Sonstige Neuerungen

- Die durchschnittliche Bonushöhe von € 20,- bei den für Fachärzte seit 1.1.2018 ermöglichten Bonusmodellen im Falle von umliegenden Vakanzen wird beginnend mit 1.1.2020 jährlich im Ausmaß der durchschnittlichen Tarifierhebung valorisiert.

Ergeht an alle OÖ Vertrags(fach)ärzte und Vertrags(fach)gruppenpraxen, ausgenommen ZAMUKI

Ein Schreiben der Ärztekammer für Oberösterreich und der Österreichischen Gesundheitskasse, Regionalbereich OÖ

- Das Pilotprojekt OnkoNachsorgeOrdination wird per 1.1.2021 in den Regelbetrieb übergeführt.
- Die Altersbeschränkung der Pos. 251 Pädiatrische Beratung beim Säugling und Kleinkind wird im Rahmen einer fachgruppenspezifischen Strukturmaßnahme für die Fachgruppen Kinder- und Jugendheilkunde sowie Haut- und Geschlechtskrankheiten vom 4. auf das 5. Lebensjahr erweitert.

Ihre Ansprechpartner:

Ärztchammer für OÖ

Mag. Barbara Hauer LL.M., MBA, E-Mail: hauer@aeoee.at, Tel. 0732/778371-300

Mag. Tanja Müller-Poulakos, E-Mail: mueller-poulakos@aeoee.at, Tel. 0732/778371-300

Dr. Lisa Mayer, E-Mail: lisa.mayer@aeoee.at, Tel. 0732,778371-300

Österreichische Gesundheitskasse

Marion Rappl, E-Mail: marion.rappl@oegk.at, Tel. 05 0766 - 14 104813

Freundliche Grüße

Österreichische Gesundheitskasse

Mag. Franz Kiesl, MPM

Leiter Fachbereich

Versorgungsmanagement I

Ärztchammer für Oberösterreich

OMR Dr. Wolfgang Ziegler

Kurienobmann-Stv.

niedergelassene Ärzte

OMR Dr. Thomas Fiedler

Kurienobmann

niedergelassene Ärzte

Dr. Peter Niedermoser

Präsident

Anlagen (die Anlage 2 erhalten nur jene Fachgruppen, für die im Jahr 2020 Fachgruppenforderungen umgesetzt wurden)

Tarif und Punktwert ab 1. Jänner 2020

1.) ÄRZTE FÜR ALLGEMEINMEDIZIN UND ALLGEMEINE FACHÄRZTE

A.) Grundleistungsvergütung

s. Seite 4

B.) Vergütung für Ordinationen und Besuche (Pos.Nr. 7/8)	€ 0,51
ohne Pos.Nr. 7p, 8p	
Pos.Nr. 7p, 8p	€ 0,70

D.) Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt I

Allgemeine Sonderleistungen	
ohne Pos.Nr. 14, 20, 20a, 22, 23, 24, 27, 27b, 27p, 40, 44a, 45, 47a, 53b, 54	€ 0,51
Pos.Nr. 14	€ 0,47
Pos.Nr. 20, 20a, 22, 23, 24, 40	€ 0,36
Pos.Nr. 27, 27b	€ 0,47
Pos.Nr. 27p	€ 0,70
Pos.Nr. 44a, 45, 47a	€ 0,70
Pos.Nr. 53b	€ 0,50
Pos.Nr. 54	€ 0,46

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt II

Sonderleistungen aus den Fachgebieten

ohne Pos.Nr. 62a, 62b, 63a, 63b, 70, 75 b-e, 75f, 80, 80v, 83, 86, 97, 97a, 110, 110a, 160, 161, 164, 165, 168, 190, 190a, 197, 198, MS1, MS2, MS3, 200, 210, 211, 211a, 214, 215, 220, 220a, 228b, 233, 234, 236, 237, 239, 249 a-e, 250a, 255, 257, 258, 259, 260, 260a, 260b, 264, 264a, 265, 265a, 266, 266a, 268, 268a, 268b, 272 a-c, 346I-352I, P1, P2, P3, P4-P6, P8-P10, N1, N2, N3, N5, N10, 278, N13, N14, P15, 282, 286, 278, 288a, 295, 296

€ 0,51

a) Augenheilkunde:	Pos.Nr. 62a	€ 0,48
	Pos.Nr. 62b	€ 0,48
	Pos.Nr. 63a	€ 0,50
	Pos.Nr. 63b	€ 0,44
	Pos. Nr. 70	€ 0,50
	Pos.Nr. 75 b-e	€ 0,44
	Pos.Nr. 75f	€ 0,43
b) Chirurgie, Orthopädie:	Pos.Nr. 80, 80v	€ 0,50
	Pos.Nr. 83, 86, 97, 97a, 110, 110a	€ 0,70
	Pos.Nr. 160, 161	€ 0,55
	Pos.Nr. 164	€ 0,47
	Pos.Nr. 165	€ 0,79
	Pos.Nr. 168	€ 0,42
c) Gynäkologie:	Pos.Nr. 190, 190a	€ 0,48
	Pos.Nr. 197	€ 0,42
	Pos.Nr. 198, 200, MS1, MS2, MS3	€ 0,37
d) HNO-Krankheiten:	Pos.Nr. 210, 211	€ 0,44
	Pos.Nr. 211a	€ 0,43
	Pos.Nr. 214, 215, 220, 220a	€ 0,41
	Pos.Nr. 228b	€ 0,44
	Pos.Nr. 233	€ 0,47
	Pos.Nr. 234	€ 0,44
	Pos.Nr. 236	€ 0,41
	Pos.Nr. 237	€ 0,46
e) Dermatologie:	Pos.Nr. 239	€ 0,39
	Pos.Nr. 249 a-e	€ 0,44
	Pos.Nr. 250a	€ 0,48
f) Kinderheilkunde:	Pos.Nr. 255	€ 0,50
	Pos.Nr. 257	€ 0,50
g) Innere und Lunge:	Pos.Nr. 258	€ 0,47
	Pos.Nr. 259, 260, 260a	€ 0,47
	Pos.Nr. 260b	€ 0,47
	Pos.Nr. 264, 265	€ 0,47

	Pos.Nr. 264a, 265a	€ 0,47
	Pos.Nr. 266	€ 0,46
	Pos.Nr. 266a	€ 0,43
	Pos.Nr. 268, 268a	€ 0,49
	Pos.Nr. 268b	€ 0,48
	Pos.Nr. 346I-352I	€ 0,56
h) Neuro/Psych:	Pos.Nr. P1	€ 0,62
	Pos.Nr. N1, P2	€ 0,54
	Pos.Nr. N2, P3	€ 0,56
	Pos.Nr. N3, P4-P6	€ 0,60
	Pos.Nr. 272 a-c; P8-P10	€ 0,82
	Pos.Nr. N5	€ 0,46
	Pos.Nr. N10	€ 0,50
	Pos.Nr. N13, N14	€ 0,45
	Pos.Nr. P15	€ 0,57
i) Urologie:	Pos.Nr. 282	€ 0,53
	Pos.Nr. 286, 278	€ 0,45
	Pos.Nr. 288a	€ 0,46
	Pos.Nr. 295	€ 0,70
	Pos.Nr. 296	€ 0,45

1.1) FÜR ALLGEMEINMEDIZIN:

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt III Physiotherapie	€ 0,22
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt IV Elektrokardiographische Untersuchungen EKG	€ 0,30
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt V Röntgenleistungen	€ 0,32
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt VI Med.-diagn. Laboratoriumsuntersuchungen	€ 0,19

1.2) FÜR ALLGEMEINE FACHÄRZTE:

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt III Physiotherapie ohne Pos.Nr. 307, 309, 320 - 324	€ 0,21
Pos.Nr. 307	€ 0,21
Pos.Nr. 309	€ 0,30
Pos.Nr. 320 - 324	€ 0,27
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt IV A) EKG	€ 0,30
B) Ergometrie	€ 0,34
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt V Röntgenleistungen	€ 0,27
Röntgenleistungen f. FA f. Lungenkrankheiten (Pos. Nr. 346I-352I)	€ 0,56
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt VI Med.-diagn. Laboratoriumsuntersuchungen ohne Pos.Nr. 1221, 1224, 1226, 1231, 1245, 1313	€ 0,19
Pos.Nr. 1221, 1224, 1226, 1231, 1245	€ 0,24
Pos.Nr. 1313	€ 0,28

2.) FACHÄRZTE FÜR RADIOLOGIE

Röntgen - Diagnostik	€ 0,0810
Röntgen - Therapie	€ 0,2000
EWR-Zuschlag	€ 1,66

3.) MED. -DIAGN. LABORATORIUMSUNTERSUCHUNGEN gem. Abschnitt VII

sämtliche Positionen	€ 0,076280
EWR-Zuschlag	€ 12,02

A. Vergütung für Grundleistungen ab 1. Jänner 2020

Grundleistungsvergütung pro Krankenschein (Überweisungsschein) im Kalendervierteljahr für

1.) Ärzte für Allgemeinmedizin

EWR-Zuschlag			€ 6,15
a.) bis 500 Fälle			€ 32,30
von 501 bis 1.100 Fälle			€ 29,15
<i>bzw. für Umsteiger ins Ordinationslabor</i>			€ 29,19
von 1.101 bis 1.400 Fälle			€ 23,50
von 1.401 bis 2.000 Fälle			€ 13,00
ab 2.001. Fall			€ 10,04
b.) Vertretung, Erste Hilfe, Bereitschaftsdienst an Wochentagen	26 Punkte à	€ 0,460000	€ 11,96
c.) Ärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst, Fälle ohne Grundleistungsvergütung nach lit. a.) oder b.)	26 Punkte à	€ 0,460000	€ 11,96

2.) Fachärzte

EWR-Zuschlag			€ 11,90
a.) Augenheilkunde u. Optometrie	48 Punkte à	€ 0,43	€ 20,64
Chirurgie	45 Punkte à	€ 0,53	€ 23,85
Dermatologie	59 Punkte à	€ 0,43	€ 25,37
Frauenheilkunde u. Geburtshilfe	47 Punkte à	€ 0,48	€ 22,56
Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten	58 Punkte à	€ 0,44	€ 25,52
Innere Medizin	54 Punkte à	€ 0,61	€ 32,94
<i>bzw. für Umsteiger ins Internistenlabor</i>			€ 34,59
Kinder- u. Jugendheilkunde	63 Punkte à	€ 0,46	€ 28,98
Kinder- u. Jugendlichenpsychiatrie	1 Punkte à	€ 121,55	€ 121,55
Lungenkrankheiten	57 Punkte à	€ 0,53	€ 30,21
Neurologie	59 Punkte à	€ 0,55	€ 32,45
Psychiatrie	59 Punkte à	€ 0,62	€ 36,58
Orthopädie u. orthopädische Chirurgie	43,5 Punkte à	€ 0,52	€ 22,62
Unfallchirurgie	45 Punkte à	€ 0,53	€ 23,85
Urologie	56 Punkte à	€ 0,49	€ 27,44

Kinder- und Jugendpsychiatrie: Ordinationspauschale € 3.830,00
(patientenunabhängig pro Quartal für Ordinationen mit mindestens 20 vertraglich vereinbarten Wochenstunden)

Zuschlag bis 500 Fälle			
Chirurgie	pro Fall	€ 4,73	
Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten	pro Fall	€ 4,24	
Kinder- u. Jugendheilkunde	pro Fall	€ 6,36	
Lungenkrankheiten	pro Fall	€ 6,12	
Neurologie	pro Fall	€ 10,28	
Psychiatrie	pro Fall	€ 10,44	
Unfallchirurgie	pro Fall	€ 5,42	
Urologie	pro Fall	€ 5,10	

Sonographiepauschalzuschlag im Fachgebiet Urologie	bis 500 Fälle	32 Punkte à	€ 0,58	€ 18,56
	ab 501. Fall	27 Punkte à	€ 0,58	€ 15,66
b.) Vertretung, Erste Hilfe	26 Punkte à	€ 0,40	€ 10,40	
c.) Ärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst, nach lit. a.) oder b.)	Fälle ohne Grundleistungsvergütung 26 Punkte à	€ 0,46	€ 11,96	

B. Vergütung für Ordinationen und Besuche ab 1. Jänner 2020

Ordinationen:

- 1 Tagesordination (7 Uhr bis 20 Uhr) an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen bzw. während des Wochenendbereitschaftsdienstes € 10,00
Diese Position kann nur verrechnet werden, wenn die Notwendigkeit einer dringlichen ärztlichen Hilfeleistung gegeben war und zur betreffenden Zeit in der Regel keine Ordination abgehalten wird.
- 1a Tagesordination (7 Uhr bis 20 Uhr) an Werktagen ab der dritten und jeder weiteren persönlichen Inanspruchnahme des Arztes im selben Quartal € 7,80
Von der Verrechenbarkeit sind die Fachärzte für Labormedizin und die Fachärzte für Radiologie ausgeschlossen.

Als persönliche Inanspruchnahme des Arztes im Sinne dieser Sonderleistungsposition gelten nicht
a) persönliche Inanspruchnahme des Arztes bei denen eine Pos. 2a verrechenbar ist oder ausschließlich eine der folgenden Leistungen erbracht wird:
21b (Goldkur), 250 (Bucky), Physiotherapie, Blutabnahme für Laborleistungen und Laborleistungen
b) Serieninjektionen
c) hauptsächlich administrative Tätigkeiten (z.B. Verordnungen, Überweisungen, Rezeptausstellungen)
- 2a Tagesordination (7 Uhr bis 20 Uhr) an Werktagen dringendes Verlangen des Patienten außerhalb der vereinbarten außerhalb der vereinbarten Ordinationszeiten (auch an ordinationsfreien Tagen) € 8,30
Die Zeit der Inanspruchnahme ist anzuführen. Die Position ist innerhalb von eineinhalb Stunden vor und nach den vereinbarten Ordinationszeiten nicht verrechenbar. Die Pos. 2a ist im übrigen nur dann verrechenbar, wenn die Leistungserbringung aufgrund der Dringlichkeit des Falles noch am selben Tag notwendig war und die Leistung nicht während der angeführten Zeiten (Ordinationszeit und eineinhalb Stunden vor- und nachher) erbracht werden konnte.
Die Pos. 2a ist daher auch dann verrechenbar, wenn bei Vorliegen der im vorstehenden Absatz angeführten Voraussetzungen - die dringend notwendige Inanspruchnahme telefonisch vorangemeldet wurde oder wenn die Ordination wegen der großen Anzahl der Patienten und der dadurch bedingten Verlängerung der Ordinationszeit noch nicht geschlossen war.
- 2n Ordination bei Nacht von 20 Uhr bis 22 Uhr € 20,50
2k Ordination bei Nacht von 22 Uhr bis 7 Uhr € 29,00
Bei den Positionen 2n und 2k ist die Zeit der Inanspruchnahme anzuführen.
- 3 Besuch bei Tag an Werktagen € 35,20
- 3gp Besuch bei Tag an Werktagen (Palliativversorgung) € 48,16
Verrechenbar nur von Ärzten für Allgemeinmedizin, die von den Kassen im Einvernehmen mit der Ärztekammer für OO hierzu berechtigt wurden.
- 3d Besuch im Alten- oder Pflegeheim € 27,40
Die Pos. 3d gebührt pro Besuch in einem Heim; und zwar unabhängig davon, wie viele Alten- bzw. Pflegeheimpatienten tatsächlich visitiert wurden.
Die Pos. 3d ist für den Besuch eines Alten- bzw. Pflegeheimes grundsätzlich nur 1 x pro Tag verrechenbar (Ausnahme nur dann, wenn das Altenheim pro Tag notwendigerweise öfter als 1 x besucht werden musste; in diesem Fall Angabe der Uhrzeit der einzelnen Altenheimbesuche erforderlich).
- 3dp Besuch im Alten- oder Pflegeheim (Palliativversorgung) € 37,52

3e Besuch bei einem Alten- oder Pflegeheimpatienten Die Pos. 3e ist pro tatsächlichem Besuch verrechenbar. <u>Weiters gilt bzgl. Pos. 3d und 3e:</u> a) Verrechenbar nur für Patienten, die in einem von Ärztekammer und Kasse anerkannten Alten- oder Pflegeheim wohnhaft sind. b) Eine Verrechnung der Pos. 1a mit der Pos. 3e am selben Tag ist nur dann möglich, wenn der Alten- oder Pflegeheimpatient an diesem Tag - zusätzlich zu einem Besuch im Heim - auch in der Ordination des Arztes behandelt wurde und dies am Behandlungsschein entsprechend vermerkt ist.	€ 7,80
3ek Zuschlag für die ärztliche Koordinierungstätigkeit durch den behandlungsführenden Arzt für Allgemeinmedizin für Alten- und Pflegeheimpatienten Die Honorierung erfolgt automatisch bei Fällen mit voller Grundleistungs- vergütung im Rahmen der ersten Visite (Pos. 3e oder Pos. 3ep) im Quartal.	€ 20,72
3ep Besuch bei einem Alten- oder Pflegeheimpatienten (Palliativversorgung)	€ 10,64
3m Weiterer Besuch bei Tag an Werktagen am selben Ort und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang Die Verrechenbarkeit ist mit 5% der Pos. 3 limitiert. <u>Weiters gilt bezüglich Pos. 3 und 3m:</u> a) Werden am selben Ort und in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mehrere anwesende Personen besucht, kann nur einmal die Pos. 3 verrechnet werden. Für jede weitere untersuchte oder behandelte Person ist die Pos. 3m verrechenbar. b) Diese Regelung gilt für Mitvisiten am selben Ort: - in Einfamilienhaushalten - in Mehrfamilienhaushalten, sofern diese Haushalte durch eine gemeinsame Küche verbunden sind - in Schulen, Internaten, Hotels - an einem Unfallort	€ 7,80
4 Dringender Besuch - über Berufung - während der Ordinationszeit Die Zeit der Durchführung ist anzugeben. Die Position ist auch während einer Ordinationstätigkeit bis zu 1,5 Stunden nach der vereinbarten Ordinationszeit verrechenbar.	€ 38,50
4p Dringender Besuch - über Berufung - während der Ordinationszeit (Palliativversorgung)	€ 53,20
5 Tagesbesuch (7 Uhr bis 20 Uhr) an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen bzw. während des Wochenendbereitschaftsdienstes Nur bei Dringlichkeit mit Begründung oder als Erstbesuch verrechenbar. Werden zur gleichen Zeit mehrere im selben Haushalt, Internat, Heim, Schule und dgl. oder an einem Unfallort anwesende Personen besucht, so kann nur einmal Pos.Nr. 5 verrechnet werden. Für jede weitere Person ist Pos.Nr. 1 verrechenbar.	€ 35,00
5p Tagesbesuch (7 Uhr bis 20 Uhr) an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen bzw. während des Wochenendbereitschaftsdienstes (Palliativversorgung)	€ 47,60
6n Besuch bei Nacht von 20 Uhr bis 22 Uhr	€ 50,00
6k Besuch bei Nacht von 22 Uhr bis 7 Uhr <u>Für die Positionen 6n und 6k gilt:</u> Die Zeit der Durchführung ist anzugeben; bei Berufung vor Beginn der Nachtzeit ist auch die Zeit der Berufung anzuführen. Als Zeit der Berufung gilt jener Zeitpunkt, an dem diese dem Arzt zur Kenntnis gelangt. Werden zur gleichen Zeit mehrere im selben Haushalt, Internat, Heim, Schule und dgl. oder an einem Unfallort anwesende Personen besucht, so kann nur einmal Pos.Nr. 6n oder 6k verrechnet werden. Für jede weitere Person ist Pos.Nr. 2n oder 2k verrechenbar.	€ 67,00
6np Besuch bei Nacht von 20 Uhr bis 22 Uhr (Palliativversorgung)	€ 69,30
6kp Besuch bei Nacht von 22 Uhr bis 7 Uhr (Palliativversorgung)	€ 92,82

E. Wegegebühren ab 1. Jänner 2020

Kilometer bei Tag:

von 1 bis 1400 Km	pro Km	€ 1,40
von 1401 bis 2000 Km	pro Km	€ 0,66
von 2001 bis 5000 Km	pro Km	€ 0,46
über 5000 Km	keine Vergütung	

Kilometer bei Nacht:

ohne Staffelung	pro Km	€ 1,57
-----------------	--------	--------

Wegegebühren der Ärzte für Allgemeinmedizin und der Fachärzte

pauschaliert, Punkte je verrechenbaren Besuch	Punktwert	€ 0,22
---	-----------	--------

in den Städten Linz, Wels und Steyr

(je verrechenbaren Besuch 22,5 Punkte)	Punktwert	€ 0,22
--	-----------	--------

Mietfuhrwerk	pro Km	€ 0,29
--------------	--------	--------

Gehkilometer	pro Km	€ 1,40
--------------	--------	--------

Sonntagsdienst und Sonderabrechnung

Kilometer bei Tag	pro Km	€ 1,12
-------------------	--------	--------

Kilometer bei Nacht	pro Km	€ 1,57
---------------------	--------	--------

Fachärzte für Labormedizin

Kilometer bei Tag	pro Km	€ 0,84
-------------------	--------	--------

Kilometer bei Nacht	pro Km	€ 1,13
---------------------	--------	--------

Weitere Änderungen der Tarife 2020:

Der Tarif der Position 10de wird von	€ 119,00	auf	€ 120,00	angehoben.
Der Tarif der Position 10dw wird von	€ 50,23	auf	€ 52,00	angehoben.
Der Tarif der Position 195 wird von	€ 33,90	auf	€ 34,93	angehoben.
Der Tarif der Position 268c wird von	€ 125,00	auf	€ 130,00	angehoben.
Der Tarif der Position 269 wird von	€ 46,70	auf	€ 48,20	angehoben.
Der Tarif der Position 270c wird von	€ 62,11	auf	€ 63,00	angehoben.
Der Tarif der Position 270d wird von	€ 51,20	auf	€ 52,00	angehoben.
Der Tarif der Position 270f wird von	€ 33,00	auf	€ 33,67	angehoben.
Der Tarif der Position 270e wird von	€ 68,40	auf	€ 70,00	angehoben.
Der Tarif der Position 270g wird von	€ 25,25	auf	€ 26,00	angehoben.
Der Tarif der Position N4 wird von	€ 18,71	auf	€ 19,00	angehoben.
Der Tarif der Position N11 wird von	€ 19,45	auf	€ 20,00	angehoben.
Der Tarif der Position N12 wird von	€ 45,12	auf	€ 46,00	angehoben.
Der Tarif der Position P7 wird von	€ 18,71	auf	€ 19,00	angehoben.
Der Tarif der Position P11 wird von	€ 76,75	auf	€ 78,00	angehoben.
Der Tarif der Position P12 wird von	€ 91,60	auf	€ 93,00	angehoben.
Der Tarif der Position P14 wird von	€ 15,00	auf	€ 15,20	angehoben.
Der Tarif der Position 299 wird von	€ 37,00	auf	€ 37,90	angehoben.
Der Tarif der Position 339 wird von	€ 128,60	auf	€ 130,70	angehoben.
Der Tarif der Position 400 wird von	€ 20,00	auf	€ 20,50	angehoben.
Der Tarif der Position 401 wird von	€ 34,20	auf	€ 35,00	angehoben.
Der Tarif der Position 411 wird von	€ 8,95	auf	€ 9,00	angehoben.
Der Tarif der Position 415 wird von	€ 44,00	auf	€ 45,00	angehoben.
Der Tarif der Position 416 wird von	€ 44,00	auf	€ 45,00	angehoben.
Der Tarif der Position 500 wird von	€ 53,20	auf	€ 54,07	angehoben.
Der Tarif der Position 501 wird von	€ 43,85	auf	€ 44,75	angehoben.
Der Tarif der Position 502 wird von	€ 38,00	auf	€ 39,00	angehoben.
Der Tarif der Position 503 wird von	€ 32,20	auf	€ 33,20	angehoben.

Der Tarif der Position 540 wird von	€ 45,60	auf	€ 46,30	angehoben.
Der Tarif der Position V8 wird von	€ 80,86	auf	€ 81,91	angehoben.
Der Tarif der Position V9 wird von	€ 8,68	auf	€ 8,79	angehoben.

Limitierung der Quartalshonorarabrechnung:

Bei den **allg. Fachärzten** durch Kürzung des übersteigenden Betrages um 45 % € 97.648,87

Bei den **Fachärzten für Radiologie** durch einen Mengenrabatt von
10 % des € 122.191,30 übersteigenden Betrages, von
15 % des € 167.789,76 übersteigenden Betrages und von
20 % des € 276.241,05 übersteigenden Betrages.

Bei den **Fachärzten für Labormedizin** durch einen Mengenrabatt von
von 10% des € 200.000,00 übersteigenden Betrages, von
von 15% des € 205.000,00 übersteigenden Betrages, von
von 20% des € 210.000,00 übersteigenden Betrages, von
von 25% des € 220.000,00 übersteigenden Betrages, von
von 40% des € 230.000,00 übersteigenden Betrages, von
von 55% des € 260.000,00 übersteigenden Betrages, von
von 60% des € 290.000,00 übersteigenden Betrages, von
von 65,45% des € 330.000,00 übersteigenden Betrages, von
von 69% des € 350.000,00 übersteigenden Betrages, von
von 71% des € 395.000,00 übersteigenden Betrages, von
von 71,5% des € 520.000,00 übersteigenden Betrages und von
von 72,317% des € 830.000,00 übersteigenden Betrages.

Die Laborportopauschale für die Fachärzte für Labormedizin wird um 2 % erhöht.

Fachärzte für med. chem. Labordiagnostik, ab 1.1.2021

Ab 1.1.2021 werden die Mengenrabattstaffeln wie folgt geändert (Änderungen in fett):

Die Limitierung der Quartals-Honorarabrechnung wird wie folgt geändert:

Bei den Fachärzten für Labormedizin (Abschnitt VII der Honorarordnung) durch einen Mengenrabatt

von 10 % des € 200.000,00 übersteigenden Betrages,
von 15 % des € 205.000,00 übersteigenden Betrages,
von 20 % des € 210.000,00 übersteigenden Betrages,
von 25 % des € 220.000,00 übersteigenden Betrages,
von 40 % des € 230.000,00 übersteigenden Betrages,
von 55 % des € 260.000,00 übersteigenden Betrages,
von 60 % des € 290.000,00 übersteigenden Betrages,
von 65,45 % des € 330.000,00 übersteigenden Betrages,
von 69 % des € 350.000,00 übersteigenden Betrages,
von 71 % des € 395.000,00 übersteigenden Betrages,
von 71,5 % des € 520.000,00 übersteigenden Betrages,
von 72,317 % des € 830.000,00 übersteigenden Betrages,
von **75% des € 1.000.000,00 übersteigenden Betrages und**
von **77% des € 1.200.000,00** übersteigenden Betrages.